

ENTWURF

3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG-ROW 124) vom XX.XX.2024

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

In der Gemarkung Bademühlen, Stadt Zeven, werden die auf der mitveröffentlichten Karte dargestellten Flächen aus dem durch Verordnung vom 18. Mai 1976 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11 vom 25.05.1976) herausgenommen.

Die herausgenommenen Flächen sind in den mitveröffentlichten Karten mit grauer Umrandung eingegrenzt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der schwarzen Linie.

Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) und bei der Stadt Zeven von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz